



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

28. Februar 2013

37. Jahrgang / Nr. 8

### INHALT

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

55. Bekanntmachung gemäß § 6 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 179) in der zurzeit gültigen Fassung  
**Vorhaben: Hansfred Schmitt**

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

56. Haushaltssatzung der **Gemeinde Elmlohe**, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

#### C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

## 55.

**BEKANNTMACHUNG**  
gemäß § 6 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)  
vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 179)  
in der zurzeit gültigen Fassung

Herr Hansfred Schmitt hat mit Datum vom 22. Januar 2013 den Ausbau eines Grabens gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit gültigen Fassung beantragt. Gegenstand des Verfahrens ist die Herstellung eines kleinen Teiches am Einlauf in der Gemarkung Cappel- Neufeld, Flur 3, Flurstück 42/3 im Zuge der Verrohrung eines Grabens auf einer Länge von 45 m.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des NUVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 NUVPG in Verbindung mit Ziffer 14 der Anlage 1 zum NUVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 NUVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 19. Februar 2013

**Landkreis Cuxhaven**  
**Der Landrat**  
In Vertretung  
Jochimsen

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

## 56.

**HAUSHALTSSATZUNG**  
**der Gemeinde Elmlohe, Landkreis Cuxhaven,**  
**für die Haushaltsjahre 2013 und 2014**

Auf Grund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Elmlohe in seiner Sitzung am 13. Februar 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2013	2014
der ordentlichen Erträge auf	923.500 €	941.200 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	962.000 €	941.200 €
der außerordentlichen Erträge	0 €	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	885.000 €	907.200 €
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	908.800 €	841.000 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	292.600 €	0 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	364.100 €	0 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2013 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,- € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2014 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Haushaltsjahr 2013 auf 0,- € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Haushaltsjahr 2014 auf 0,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 147.500 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 151.200 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt für das Haushaltsjahr

	2013	2014
1. Grundsteuer		
a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	480 v. H.	480 v. H.
b. für Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v. H.	430 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v. H.	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000,- € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

Elmlohe, den 14. Februar 2013  
  
(L.S.)

**Gemeinde Elmlohe**  
von der Lieth  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Elmlohe für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), in der Zeit vom 04. März 2013 bis 12. März 2013 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Elmlohe und im Rathaus der Samtgemeinde Bederkesa öffentlich aus.

Elmlohe, den 28. Februar 2013

**Gemeinde Elmlohe**  
**Der Bürgermeister**  
von der Lieth

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften